

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 21 Nr. 80420 —

Hannover, den 19. 7. 1984

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im
Bereich der Justizverwaltung**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Herr Minister der Justiz.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Albrecht

Entwurf

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der
Justizverwaltung.**

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. November 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S.490), zuletzt geändert durch §92 Nr.10 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1981 (Nieders. GVBl. S.347), erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2	Schuldnerverzeichnis Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschrif- ten vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2)	0,40 DM je Eintragung, mindestens 10 DM
	Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibauslagen nicht erhoben.	
	Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amts- gerichten, die im Jahr voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Re- gel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Haushaltsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht mehr als 25 Eintragungen mitgeteilt worden sind.“	

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Inhalt und Zweck

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Gebühren und Auslagen nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. 2. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. 12. 1982 (Bundesgesetzbl. I S. 2071), und nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. 11. 1957 (im folgenden mit „JustizverwaltKG“ bezeichnet).

Unmittelbar durch Landesrecht geregelt sind lediglich die im Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 JustizverwaltKG vorgesehenen Gebühren

- für die Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB (10 bis 150 DM) und
- für Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis (0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM).

Diese Gebühren sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung — am 1. 10. 1957 — nicht geändert worden. Übereinstimmende Regelungen sind in den anderen Bundesländern ergangen. Zwischen den Landesjustizverwaltungen besteht seit längerer Zeit Einigkeit darüber, daß die Gebühren angehoben werden müssen. Dies ist jedoch bisher nur im Saarland (Verordnung vom 7. 8. 1971, Amtsbl. S. 558: 0,30 DM je Eintragung, mindestens 3 DM für Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis) und in Baden-Württemberg (Gesetz vom 7. 4. 1981, GBl. S. 217: 50 bis 500 DM für die Feststellungserklärung; 0,30 DM je Eintragung, mindestens 5 DM für Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis) geschehen. Die landesrechtlich bestimmten Gebühren sollen nunmehr der Kostenentwicklung angepaßt werden.

II. Anhörungen

Eines Anhörungsverfahrens bedarf es nicht. Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Anpassung von Gebühren an die veränderten Verhältnisse vor. Darüber hinaus werden besondere Belange von Gebührenschuldern, die die Leistungen der Justizverwaltung in Anspruch nehmen, nicht berührt.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Es sind Mehreinnahmen von ca. 121 000 DM zu erwarten, und zwar ca. 4 000 DM aus der Erhöhung der Gebühr für die Feststellungserklärung und ca. 117 000 DM aus der Erhöhung der Gebühr für die Erteilung von Abschriften und Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis.

B. Im einzelnen

Zu § 1

1. Der für die Feststellungserklärung im Entwurf vorgesehene Gebührenrahmen von 50 bis 750 DM ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand, den eine Feststellungserklärung erfordert, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorgangs gerechtfertigt.

Nach § 1059 a Nr. 2 BGB kann der Nießbrauch, obwohl er grundsätzlich nicht übertragbar ist (§ 1059 Satz 1 BGB), bei der Übertragung eines von einer juristischen Person betriebenen Unternehmens oder eines Teils eines solchen Unternehmens mit übertragen werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde feststellt, daß der Nießbrauch den Zwecken des Unternehmens oder des übertragenen Teils des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Gemäß § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB gilt dies entsprechend für den Anspruch auf Einräumung des Nießbrauchs, für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und für das Vorkaufsrecht an einem Grundstück. Die Feststellung trifft in Niedersachsen der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die übertragende juristische Person ihren Sitz hat (AV des Ministers der Justiz vom 26. 11. 1971, Nds. Rpfl. S. 270).

Die Feststellungserklärung ist insbesondere dann mit erheblichem Aufwand verbunden, wenn die Übertragung des Unternehmens oder des Unternehmensteils eine große Zahl von Grundstücken und Grundstückseigentümern berührt, was z. B. bei der Veräußerung von Hochspannungs- oder Rohrleitungen durch Energieversorgungsunternehmen oder bei der Übertragung von Tankstellenketten der Fall sein kann. Eine Übertragung betrifft nicht selten mehr als 50 Grundstücke, und in Einzelfällen haben sich Feststellungserklärungen auch schon auf jeweils mehrere hundert Grundstücke bezogen. Der Aufwand wird u. a. dadurch begründet, daß im Regelfall sämtliche Eigentümer der belasteten Grundstücke zu hören sind und daß ihnen die Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts bekanntzugeben ist. In bestimmten Fällen sind überdies gutachtliche Stellungnahmen anderer Behörden einzuholen und zu würdigen. Im Hinblick hierauf ist ein weiter Gebührenrahmen erforderlich, der angemessene Gebühren auch für die besonders aufwendigen Verfahren ermöglicht. Ein Gebührenrahmen von 50 bis 750 DM ist im Hinblick hierauf sachgerecht. Für die betroffenen Unternehmen ist mit der Gebührenerhöhung keine unzumutbare Mehrbelastung verbunden. Zum einen fallen in Niedersachsen im Jahresdurchschnitt nur etwa 10 Feststellungserklärungen an, zum anderen wird die Gebühr stets durch die Übertragung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils veranlaßt, angesichts deren wirtschaftlicher Bedeutung die Gebühr für die Feststellungserklärung kein entscheidendes Gewicht hat.

2. Die Gebühr für Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 Abs. 4 ZPO) soll auf 0,40 DM je Eintragung, mindestens 10 DM, angehoben werden.

Dies entspricht dem Aufwand, der mit der Erteilung von Abschriften und Auszügen verbunden ist.

Die Gebührenregelung bezieht sich auf Abschriften und Auszüge, die nach den — gemäß § 915 Abs. 4 Satz 3 ZPO vom Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen — Allgemeinen Vorschriften vom 1. 8. 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. 8. 1955 S. 2) erteilt werden. Nach diesen Vorschriften können vertrauenswürdigen Stellen mit Genehmigung des Präsidenten des Amtsgerichts/Landgerichts vollständige Abschriften der Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (eidesstattliche Versicherungen, Haftbefehle) oder Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis erteilt werden. Auszüge geben nur einen Teil der Eintragungen wieder, wobei die Auswahl nach bestimmten Kriterien, z. B. nach dem Beruf des Schuldners getroffen wird.

Die Regelung des Gebührenverzeichnisses bezieht sich dagegen nicht auf eine schriftliche Auskunft, die in bezug auf einen einzelnen Schuldner beantragt und erteilt worden ist. Eine solche Auskunft über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis war gemäß § 40 Abs. 3 GKG a. F. gebührenpflichtig, ist jetzt aber gebührenfrei, nachdem der entsprechende Gebührentatbestand durch Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. 8. 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189) gestrichen worden ist.

Im Jahre 1982 sind aus den Schuldnerverzeichnissen der Gerichte in Niedersachsen ca. 470 000 Eintragungen mitgeteilt worden, und zwar im wesentlichen an die Industrie- und Handelskammern und an Kreditauskunfteien (z. B. Schufa und Creditreform). Der Mitteilungsempfänger erhält in diesen Fällen fortlaufend für jeweils einen Monat eine Auflistung der in diesem Monat vorgenommenen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis. Dabei kann nicht auf eine bereits vorhandene Zusammenstellung zurückgegriffen werden, vielmehr müssen die mitzuteilenden Daten (Name und Anschrift des Schuldners, Aktenzeichen, Art und Datum des mitzuteilenden Vorgangs) aus Karteien bzw. in Buchform geführten Registern entnommen werden. Dies erfordert einen wesentlich höheren Aufwand als die herkömmliche Abschrift einer Textseite.

Die Gebühr von 0,40 DM je Eintragung hält sich im Rahmen der Beträge, die nach dem Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 22. 9. 1966 (Nieders. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 8. 1983 (Nieders. GVBl. S. 183), für Abschriften verlangt werden können. Nach Nr. 1.2 des Kostentarifs kann bei Abschriften im Format DIN A 4 der Pauschbetrag von 4,50 DM nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes auf bis zu 10 DM je Seite erhöht werden, wenn bei der Vervielfältigung ein außergewöhnlicher Personalaufwand entsteht. Das ist bei Abschriften und Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis der Fall. Sie umfassen ca. 20 einzelne Eintragungen je Seite, die aus verschiedenen Unterlagen zusammengestellt werden müssen. Der Gebührenbetrag von 8 DM je Seite, der sich bei 20 Eintragungen ergibt, ist durch diesen Aufwand gerechtfertigt.

Die Mindestgebühr wird auf den in Kostengesetzen allgemein üblichen Betrag von 10 DM angehoben (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG, § 33 Satz 1 KostO). Die Bestimmung der Mindestgebühr dürfte sich in der Praxis nur in den seltenen Fällen auswirken, in denen bei der Erteilung von Auszügen weniger als 25 Eintragungen mitzuteilen sind. In diesen Fällen ist eine Gebühr von 10 DM jedoch durch den unabhängig von der Zahl der mitzuteilenden Eintragungen erforderlichen Kontrollaufwand gerechtfertigt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Eine Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich. Die Neuregelung gilt für Gebühren, die nach ihrem Inkrafttreten fällig werden (§ 1 Abs. 1 JustizverwaltKG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung).